Bebauungsplan "Milchpfad (O 70)"

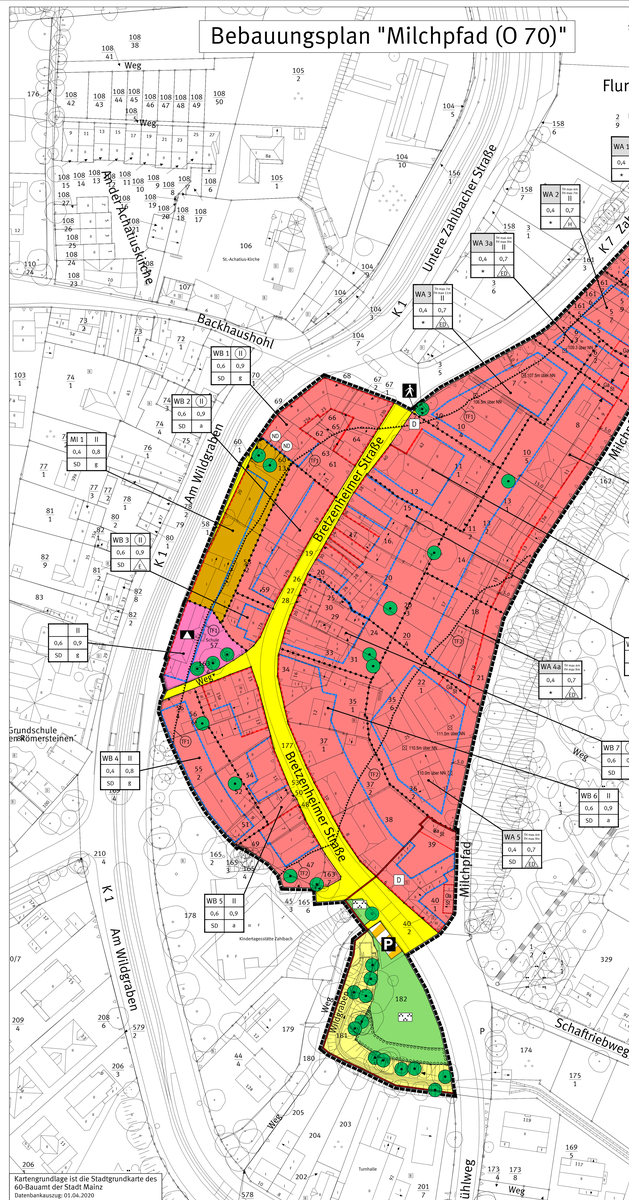

Kartengrundlage ist die Stadtgrundkarte des 60-Bauamt der Stadt Mainz
Datenbankauszug: 01.04.2020
"Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung"

Legende

Planungsrechtliche Festsetzungen

Füllschema der Nutzungsschablone

WB (I) II o	Art der baulichen Nutzung / Zahl: o: Firsthöhe als Höchstmaß / Zahl der Vollgeschosse
0,6 / 0,9	Grundflächenzahl (GRZ) / Geschossflächenzahl (GFZ)
SD / E	Dachform: * (siehe text. Festsetzung II. 1.) / Bauweise

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

- WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- WB — Besonderes Wohngebiet (§ 4a BauNVO)
- MI — Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

- Baulinie
- Baugrenze
- g — geschlossene Bauweise
- a — abweichende Bauweise (gemäß text. Festsetzung I. 3.)
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- H — nur Hausgruppen zulässig
- Firstrichtung

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf

Zweckbestimmung:
- Schule

- Strassenbegrenzungslinie
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:
- Fußgängerbereich
- private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:
- P — Fläche für das Parken von Fahrzeugen

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen

Zweckbestimmung:
- Ga — Garagen
- St — Stellplätze

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

- Flächen für die Abwasserbeseitigung

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Grünflächen

Zweckbestimmung:
- Grünanlage

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- FFH — siehe textliche Festsetzung I. 9.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Erhaltung von Bäumen
- Anpflanzen von Bäumen
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Nachrichtliche Übernahme

Umgrenzung von Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- ND — Schutzobjekte: Naturdenkmal

Regelungen für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- D — Einzelanlagen (unbeweglicke Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- 98,54 m über NN — Höhenbezugspunkt für Festsetzungen, Angaben in Meter über Normalhöhennull
- Bemaßung (20)
- Katastergrundlage 1 : 500

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr.1, i. V. m. § 1 Abs. 5 und 6, §§ 4, 4a, 6 BauNVO)

1.1 *Allgemeine Wohngebiete (WA)*

Die im Bebauungsplan gemäß § 4 BauNVO festgesetzten allgemeinen Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten "WA 1" bis "WA 5" sind zulässig:

1) Wohngebäude sowie
2) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig:

3) nicht störende Handwerksbetriebe sowie
4) sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Unzulässig sind:

1) die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden,
2) Schank- und Speisewirtschaften,
3) Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4) Anlagen für Verwaltung,
5) Gartenbaubetriebe sowie
6) Tankstellen.

1.2 *Gebiete zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung - Besondere Wohngebiete (WB)*

Die im Bebauungsplan gemäß § 4 a BauNVO festgesetzten besonderen Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen; sie dienen auch der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sonstigen Anlagen im Sinne des § 4 a Abs. 2 und 3 BauNVO, soweit diese Betriebe und Anlagen nach der besonderen Eignet des Gebiets mit dem Wohnen vereinbar sind.

In den besonderen allgemeinen Wohngebieten "WB 1" bis "WB 9" sind zulässig:

1) Wohngebäude,
2) Schank- und Speisewirtschaften,
3) sonstige Gewerbebetriebe sowie
4) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Unzulässig sind:

1) Läden,
2) Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
3) Geschäfts- und Bürogebäude,
4) Anlagen für sonstige Betriebe des Gewerbes und der Verwaltung,
5) Vergnügungsstätten jeglicher Art sowie
6) Tankstellen.

In den festgesetzten besonderen Wohngebieten "WB 1" bis "WB 9" sind gemäß § 4 a Abs. 4 BauNVO oberhalb des ersten Vollgeschosses nur Wohnungen zulässig. Ausnahmsweise sind oberhalb des ersten Vollgeschosses auch Räume für freie Berufe im Sinne des § 13 BauNVO zulässig, sofern mindestens 50 % der Geschossfläche des jeweiligen Gebäudes für Wohnungen verwendet werden.

1.3 *Mischgebiete (MI)*

Das im Bebauungsplan gemäß § 6 BauNVO festgesetzte Mischgebiet dient dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Im Mischgebiet sind zulässig:

1) Wohngebäude,
2) Schank- und Speisewirtschaften,
3) sonstige Gewerbebetriebe sowie
4) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Unzulässig sind:

1) Geschäfts- und Bürogebäude,
2) Einzelhandelsbetriebe,
3) Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4) Gartenbaubetriebe,
5) Tankstellen sowie
6) Vergnügungsstätten jeglicher Art.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 - 20 und § 23 BauNVO)

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die im Plan festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ), die Zahl der Vollgeschosse sowie die maximale Höhe baulicher Anlagen.

2.2 *Höhenbezugspunkte*

Höhenbezugspunkte zur Bestimmung der durch Planeintrag festgesetzten maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen im "WA 1", "WA 2", "WA 4" und "WA 5" ist die Oberkante der unmittelbar angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche "Milchpfad", gemessen an der Straßenbegrenzungslinie, an der jeweiligen Gebäudemitte.

Für das festgesetzte allgemeine Wohngebiet "WA 3a", "WA 3" und "WA 5" gilt als Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen die natürliche Geländeoberfläche. Eine sind in Plan mittels Höhenbezugspunkte festgesetzt.

2.3 *Definition First- und Traufhöhe*

Die Traufhöhe wird als Schnittkante der Gebäudeaußenwand des obersten Geschosses - egal ob Vollgeschoss oder Nicht-Vollgeschoss - mit der Oberkante Dachhaut definiert.

2.4 *Höhe baulicher Anlagen*

In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten "WA 1", "WA 2", "WA 4a", "WA 4" und "WA 5" ist eine maximale Traufhöhe von 6,40 m über dem Höhenbezugspunkten zulässig. In den festgesetzten allgemeinen Wohngebiet "WA 3a" ist eine maximale Traufhöhe von 6,00 m und in dem festgesetzten Wohngebiet "WA 3" ist eine maximale Traufhöhe von 7,00 m über dem Höhenbezugspunkt zulässig.

In den festgesetzten besonderen Wohngebieten "WB 1" bis "WB 3" und "WB 7" bis "WB 9" sind zwingend zwei Vollgeschosse zulässig.

In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten "WA 1", "WA 2", "WA 3a" und "WA 3", in den besonderen Wohngebieten "WB 4" bis "WB 6" und im Mischgebiet sind Maximal zwei Vollgeschosse zulässig.

3. Bauweise und Stellung baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 Abs. 4 BauNVO)

Für die festgesetzten besonderen Wohngebiete "WB 2", "WB 5", "WB 6", "WB 8" und "WB 9", in denen durch Planeintrag eine von der "a" gattungsüblichende abweichende Bauweise festgesetzt ist, können ausgehend vom Bestand die Gebäude als Einzelhäuser mit einseitigem Grenzabstand errichtet werden.

4. Mindestgröße der Baugrundstücke

(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Für die festgesetzten allgemeinen Wohngebieten "WA 1" bis "WA 5" ist eine Mindestgröße der Baugrundstücke von 300 qm festgesetzt.

5. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 25b und §§ 14 BauNVO)

Ebenerdige Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen sind in den allgemeinen Wohngebieten "WA 1" bis "WA 5" nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagen und ebenerdige Stellplätze sind darüber hinaus auch in den gesondert nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zeichnerisch festgesetzten Flächen zulässig.

In den festgesetzten besonderen Wohngebieten "WB 1" bis "WB 9" sowie im festgesetzten Mischgebiet "MI 1" sind Nebenanlagen nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ebenerdige Stellplätze und (Tief-)Garagen sind außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen nur ausnahmsweise zulässig, sofern sie mit 5,00 m Entfernung von der Straßenbegrenzungslinie errichtet werden und die Grundstücksaufgabe nur max. 4,00 m breit ist. Im festgesetzten besonderen Wohngebiet "WB 6" sind Garagen und ebenerdige Stellplätze auch in der Vorgartentiefe nach § 9 Abs 1 Nr. 4 BauGB zeichnerisch festgesetzten Flächen zulässig.

Zum Schutz des Naturdenkmales, sind im "MI 1" und im "WB 2" Stellplätze, Garagen und bauliche Anlagen unterhalb der Gebäudeebene im Kronentraufund Wurzelbereich der zwei geschützten Bäume (Kronendurchmesser 10,00 m bzw. 16,00 m) ausgeschlossen.

Ebenerdige Stellplätze sind außerhalb der zugelassenen Flächen auf den Garagenzufahrten zulässig.

6. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten "WA 1", "WA 2", "WA 3a", "WA 4a", "WA 4" und "WA 5" sind je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

Im festgesetzten allgemeinen Wohngebiet "WA 3" sind je Wohngebäude maximal 4 Wohneinheiten zulässig. Sofern es sich um ein Doppelhaus handelt, sind nur 2 Wohneinheiten je Doppelhaushälfte zulässig.

7. Geförderter Wohnungsbau

(§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)

Beim Neubau von Gebäuden mit mehr als 10 Wohneinheiten sind 25% Prozent der neu entstehenden Wohnungen so zu errichten, dass sie mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten.

8. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

8.1 Reduzierung der Versiegelung

Nicht überdachte Zuwege, Fuß- und Radwege, Zufahrten und ebenerdige Stellplätze sind einschließlich ihrer Unterbauten mit Abflüssen soweit zum angrenzenden Gelände entgegenstehen - ausschließlich mit wasserdurchlässigen Belägen (beispielhaft: Rasenpflaster, offenporiges Waberfugenpflaster, o. Ä.) und versickerungsfähigem Unterbau auszuführen.

8.2 Installation von Nistilfen

Nistilfen für Mehlschwalben:
Bei Wegfall und Verlust der bestehenden Mehlschwalbennester an der straßenseitigen Fassade des Bestandsgebäudes „Bretzenheimer Straße 8" auf den Flurstück 38 sind 3 künstliche Nistilfen für Mehlschwalben (Doppelnistschalen mit Kotbrett oder funktional gleichwertige Alternativen) an den Fassaden des baulich verbleibenden Bestandsgebäudes bzw. des neu errichteten Gebäudes als Aufenommtage fachgerecht zu installieren, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Als Installationsort ist vorrangig die straßenseitige Fassade zu wählen. Bei einem Teilverlust der Quartiere ist der Ersatz anteilig zu durchzuführen.

Nistilfen für Haussperlinge:
Für entfallene Quartiere des Haussperlings an den Bestandsgebäuden Bretzenheimer Straße 3, 8, 10, 12 und 15 (Flurstücke 47, 37/2, 38, 39/1 und 56/6) sind jeweils künstliche Nistilfen für den Haussperling (z.B. Haussperlingskolonie-Kästen oder funktional gleichwertige Alternativen) als Ersatz im Verhältnis 1:2 an den Fassaden der baulich verbleibenden Bestandsgebäude bzw. der neu errichteten Gebäude zu installieren, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Nistilfen sind vorrangig an den geringer verschatteten und südlich ausgerichteten Fassaden anzubringen. Ein gruppenhafter oder kolonieartiger Einbau bzw. Montage sind zulässig. Bei einem Teilverlust der Quartiere ist der Ersatz anteilig durchzuführen.

9. Bauliche und sonstige technische Maßnahmen zum Schutz, zur Vermeidung oder zur Verminderung von schädlichen Umwelteinwirkungen - Schallschutz

9.1 Außenwohnbereiche

Balkone und Terrassen sind zwischen der Straße "Am Wildgraben" sowie der Straße „Zahlbacher Steig" und der im Bebauungsplan dargestellten Linie "IT1" *(oder Linie 64,0 dB(A) tags, entsprechend Abb. 2)* nicht zulässig.

Von dieser Festsetzung kann gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht wird, dass diese Außenbereiche im Einzelfall durch z. B. Gebäudeabschirmung und/oder zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Wintergärten, verglaste Loggien) Verkehrslärmeinwirkungen von nicht mehr als 64 dB(A) tags ausgesetzt sind.

Abb. 1: Rasterlärmkarte-Verkehr, Tag (Files, 2018 - Anhang 3.1)

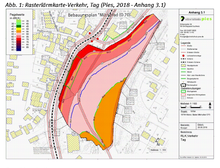

9.2 Grundrissorientierung

Bei der Errichtung von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind zum Lüften notwendige Fenster an Fassaden zwischen der Straße "Am Wildgraben" sowie der Straße „Zahlbacher Steig" und der im Bebauungsplan dargestellten Linie "IT1" *(oder Linie 64 dB(A) tags, entsprechend Abb. 2)* nicht zulässig.

Von dieser Festsetzung kann gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht wird, dass diese Fenster im Einzelfall durch z.B. Gebäudeabschirmung und/oder zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen (z.B. hinterlüftete vorgehängte Glasfassaden oder belüftete Wintergärten) Verkehrslärmeinwirkungen von tags weniger als 64 dB(A) ausgesetzt sind.

9.3 Schlafzimmerwände Lüftungseinrichtungen

Bei der Errichtung von Schlaf- und Kinderzimmern, die zum Lüften geeignete Fenster ausschließlich an Fassaden zwischen der Straße "Am Wildgraben" sowie der Straße „Zahlbacher Steig" und der im Bebauungsplan dargestellten Linie "IT1" *(oder Linie 60,0 dB(A) nachts, entsprechend Abb. 2)* besitzen, sind aktive schalldämmende Lüftungseinrichtungen vorzusehen, die den erforderlichen Luftwechsel nach DIN 1946 T 6 gewährleisten.

Abb. 2: Rasterlärmkarte-Verkehr, Nacht (Files, 2018 - Anhang 3.2)

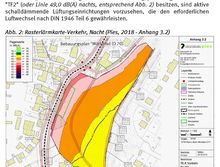

Von dieser Festsetzung kann gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise abgewichen werden, wenn in Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht wird, dass diese Fenster im Einzelfall durch z.B. Gebäudeabschirmung und/oder zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen (z.B. hinterlüftete vorgehängte Glasfassaden oder belüftete Wintergärten) Verkehrslärmeinwirkungen von nachts weniger als 60 dB(A) ausgesetzt sind.

9.4 Lärmpegelbereiche

Bei der Errichtung und der Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen innerhalb der im Plan gekennzeichneten Flächen sind die Außenbauteile entsprechend den Anforderungen der in der Planzeichnung *(Abb. 3)* dargestellten Lärmpegelbereiche nach der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau (2018), Teil 1: Mindestanforderungen" auszubilden. Die erforderlichen Schalldämmmaße sind in Abhängigkeit von der Raumart und Raumgröße im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau (2018), Teil 2: Rechnerische Nachweise zur Erfüllung der Anforderungen" nachzuweisen.

Abb. 3: Lärmpegelbereiche 1. OG (Files, 2018 - Anhang 4.2)

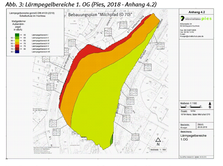

Von dieser Festsetzung kann gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise abgewichen werden, wenn in Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht wird, dass im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche an den Fassaden vorliegen. Die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile können dann entsprechend den Vorgaben der DIN 4109 reduziert werden.

10. Bauliche und sonstige technische Maßnahmen zum Schutz, zur Vermeidung oder zur Verhinderung von schädlichen Umwelteinwirkungen – Erschütterungsschutz

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

10.1 Installation von Nistilfen

Nistilfen für Mehlschwalben:
Bei Wegfall und Verlust der bestehenden Mehlschwalbennester an der straßenseitigen Fassade des Bestandsgebäudes „Bretzenheimer Straße 8" auf den Flurstück 38 sind 3 künstliche Nistilfen für Mehlschwalben (Doppelnistschalen mit Kotbrett oder funktional gleichwertige Alternativen) an den Fassaden des baulich verbleibenden Bestandsgebäudes bzw. des neu errichteten Gebäudes als Aufenommtage fachgerecht zu installieren, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Als Installationsort ist vorrangig die straßenseitige Fassade zu wählen. Bei einem Teilverlust der Quartiere ist der Ersatz anteilig zu durchzuführen.

Nistilfen für Haussperlinge:
Für entfallene Quartiere des Haussperlings an den Bestandsgebäuden Bretzenheimer Straße 3, 8, 10, 12 und 15 (Flurstücke 47, 37/2, 38, 39/1 und 56/6) sind jeweils künstliche Nistilfen für den Haussperling (z.B. Haussperlingskolonie-Kästen oder funktional gleichwertige Alternativen) als Ersatz im Verhältnis 1:2 an den Fassaden der baulich verbleibenden Bestandsgebäude bzw. der neu errichteten Gebäude zu installieren, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Nistilfen sind vorrangig an den geringer verschatteten und südlich ausgerichteten Fassaden anzubringen. Ein gruppenhafter oder kolonieartiger Einbau bzw. Montage sind zulässig. Bei einem Teilverlust der Quartiere ist der Ersatz anteilig durchzuführen.

II. Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen

(§ 88 i.BauO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)

1. Ausbildung von Dächern

Mit Ausnahme von den allgemeinen Wohngebieten "WA 1" bis "WA 4" ist die Ausbildung von Dächern im Plangebiet durch Planeintrag als Satteldach festgesetzt. In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten "WA 1" bis "WA 4" sind ausschließlich symmetrisch geneigte Dächer zulässig.

Flachdächer sind nur ausnahmsweise bei Nebenanlagen und Garagen zulässig.

Die Gebäude im "WA 1", "WA 2", "WA 4a" und "WA 4" sind traufständig zur Verkehrsfläche "Milchpfad" anzuordnen. Die Firstrichtung ist durch Planeintrag festgesetzt.

2. Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Die Gesamtbreite der Dachaufbauten und Dacheinschnitte ist auf 50 % der gesamten darunterliegenden Fassadenbreite des Gebäudes begrenzt. Der Abstand der Dachaufbauten und Dacheinschnitte zur Gebäudeaußenwand bzw. Brandwand muss mindestens 1,50 m betragen. Dachgauben und Dacheinschnitte haben gegenüber dem First bzw. der Traufe des Gebäudes einen Abstand von mindestens 0,50 m einzuhalten. Je Einzel- oder Doppelhaus ist nur eine Gaubenform zulässig. Der Abstand untereinander muss mindestens 2,00 m betragen.

3. Einfriedung zur öffentlichen Verkehrsfläche

In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten "WA 1", "WA 2", "WA 4a", "WA 4" und "WA 5" sind bauliche Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche "Milchpfad" bis maximal 1,20 m Höhe zulässig. Die Höhe der Einfriedungen bezieht sich auf die natürliche Geländeoberfläche, die von der Einfriedung bzw. von der Sockelmauer bzw. von Pfeilern überdeckt wird.

4. Anlagen zum Sammeln von Müll

Mülltonnen und Müllbehälter sind in Schränken oder geschlossenen Räumen unterzubringen oder als Gruppenanlage im Freien durch Umrauerung der Sicht und der direkten Sonneneinstrahlung zu entziehen und intensiv mit hochwachsenden Gehölzen oder mit rankenden Pflanzen entsprechend der Pflanzvorschlagsliste einzugrünen.

5. Vorgartengestaltung im allgemeinen Wohngebiet

Die Vorgärten im "WA 1 bis "WA 5" sind mit Ausnahme der erforderlichen Zufahrten, Stellplätze, Zuwege und Müllstandplätze vollflächig mit Vegetation zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Die flächige Gestaltung mit losen Material- und Mineralschüttungen, wie Kies und Schotter, ist unzulässig.

III. Hinweise und Nachrichtliche Übernahmen

1. Denkmalschutz

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes überschneidet sich im südlichen Teil mit dem Geltungsbereich der Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Gesamtanlage „Bretzenheimer Straße 24-6 / Wildgraben" in Mainz (Flur 18, Flurstücke 39, 40/1, 40/2, 41, 162 (teilweise), 163/10 (teilweise) und 165/8 (teilweise)), rechtskräftig seit 23.03.1978. Daher ist auf Grund der bestehenden RVO eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 13 Abs. 1 DSchG für Maßnahmen abgewichen werden. Zweigend vorgeschrieben ist die Anzahl der im Plan festgesetzten zu pflanzenden Bäume.

11.2 Erhalt von Bäumen

Die Bäume an den durch Planeintrag festgesetzten Standorten sind dauerhaft gegen jede Beeinträchtigung zu schützen und bei Abgang durch hochstämmige, einheimische landschafts- und standortgerechte groß- oder mittelkronige Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 20/25 cm, gemessen in einem Meter Höhe, zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Unter den Bäumen sind jeweils Pflanzscheiben von mind. 6 qm Größe und mind. 2 m Durchmesser anzulegen. Die Pflanzscheiben sind mit Gehölzen zu bepflanzen oder mit Rasen anzusäen. Es wird die Verwendung von Arten gemäß der Pflanzverwendungsliste empfohlen.

Von den zeichnerisch festgesetzten Standorten für das Anpflanzen von Bäumen kann abgewichen werden. Zweigend vorgeschrieben ist die Anzahl der im Plan festgesetzten zu pflanzenden Bäume.

11.3 Pflanzfläche

Innerhalb der festgesetzten Pflanzfläche sind die standortgerechten Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen dauerhaft zu erhalten. Die vorhandenen Gehölze sind zur Schaffung eines geschlossenen Strauch- und Gehölzstreifens durch die Pflanzung heimischer, standortgerechter Sträucher (2x versetzt, Mindesthöhe 60-80 cm) gemäß der Pflanzverwendungsliste zu ergänzen. Die Fläche ist fachgerecht zu pflegen. Abgängige Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen.

11.4 Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

In den festgesetzten besonderen Wohngebieten "WB 1" bis "WB 3" und "WB 5" bis "WB 9" sind die Baugrundstücksflächen (jeweils zu mindestens 20% vollständig gärtnerisch anzulegen, zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.

In den festgesetzten besonderen Wohngebieten "WB 4" ist in festgesetzten Mischgebiet "MI 1" und in den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten "WA 1", "WA 2" und "WA 3a" sind die Baugrundstücksflächen jeweils zu mindestens 40% vollständig gärtnerisch anzulegen, zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.

In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten "WA 3", "WA 4a" und "WA 5" sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen und die nicht für Garagen und Stellplätze festgesetzten Flächen und deren Zufahrten (siehe Festsetzung Nr. 5) vollständig gärtnerisch anzulegen, zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.

In allen Baugebieten sind ist auf mindestens 20 % der zu begrünenden Flächen heimische und standortgerechte Gehölze (Sträucher, Bäume) anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten sowie bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Je angefangener 150 m² der zu begrünenden Fläche ist mindestens ein hochstämmiger landschafts- und standortgerechter Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 18/20 cm, gemessen in einem Meter Höhe, zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Es wird die Verwendung von Arten gemäß der Pflanzverwendungsliste empfohlen. Baumbestand der erhalten wird, ist auf die zu pflanzende Baumanzahl anzurechnen.

11.5 Fassadenbegrünung

Tür- und/ oder fensterlose Wand- oder Fassadenflächen sind mit Ausnahme der straßenseitigen Fassaden entlang der Bretzenheimer Straße und der Straße am Wildgraben mit standortgerechten Gehölzen bzw. mit Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Zusammenhängende Teilflächen von Wand- oder Fassadenflächen mit Tür- und/ oder Fensteröffnungen sind mit Gehölzen bzw. mit Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen, sofern sie eine Größe von mindestens 25 qm aufweisen. Die Pflanzungen sind gemäß der gültigen Fachbau Praxis auszuführen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Zusammenhängende Teilflächen sind Wand- und Fassadenflächen, die eine rechteckige Fläche bilden, deren schmale Seite mindestens 3,00 m aufweist. Es wird die Verwendung von Arten der Pflanzverwendungsliste empfohlen.

11.6 Stellplatzbegrünung

Je angefangene vier ebenerdige Pkw-Stellplätze sind mit mindestens einem groß- oder mittelkronigen, standortgerechten Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 18/20 cm, gemessen in einem Meter Höhe, zu pflanzenden. Unter den Bäumen sind jeweils Pflanzscheiben von mind. 6 m² Größe und mind. 1,2 m² durchwurzelbaren Raum vorzusehen. Die Pflanzscheiben sind durch geeignete Maßnahmen vor Überfahren bzw. sonstigen Beeinträchtigungen zu schützen. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten sowie bei Abgang gleichwertig nachzupflanzen. Es wird die Verwendung von Arten gemäß der Pflanzverwendungsliste empfohlen.

11.7 Tiefgaragenbegrünung

Decken von Tiefgaragen, die nicht mit Gebäuden, Stellplätzen und deren Zufahrten sowie Nebenanlagen überbaut werden, sind vollständig mit einer Erdaufschüttung zu versehen und als Vegetationsflächen anzulegen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Für die Erdaufschüttungen über Drainschicht sind folgende Mindeststärken festgesetzt:

- Rasen/ niedrige Bepflanzung — 60 cm
- hochwachsende Sträucher, klein und mittelkronige Bäume — 100 cm
- großkronige Bäume — 150 cm

11.8 Dachbegrünung

Flachdächer und flach-geneigte Dächer bis 20° Dachneigung sind ab 10 qm zusammenhängender Dachfläche zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Zu verwenden ist mindestens eine Extensivbegrünung bestehend aus naturnaher Vegetation mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm. Die Bewässerung soll ausschließlich über Niederschlagswasser erfolgen.

Anlagen für Solarthermie und Photovoltaikanlagen müssen mit der Dachbegrünung kombiniert werden und schließen sich gegenseitig nicht aus.

5.2 Vogelschlag an Glas

Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu vermeiden. Große Glasflächen, z.B. die über mehr als ein Geschoss gehen, Über-Eck-Verglasungen und transparente Ausstursicherungen sind möglichst auszuschließen. Nachfolgend werden beispielhaft mögliche Maßnahmen genannt: Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen sind vorsorglich bestimmte gegen Vogelschlag geschärfte Gläser zu verwenden. Hierzu zählen u. a. reflexionsarme Gläser mit einem möglichst geringen Außenreflektionsgrad (max. 15%, je nach Scheibengröße können engmaschige Maßnahmen erforderlich sein), Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bemalte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder feste vorgelagerte Konstruktionen, wie z. B. Rankgitterbegrünungen oder feine Seile (Festsetzung: Sonnenschutz, Abstände, Deckungsrad, Kontrast und Reflektanz sind nach dem jeweils gültigen Stand der Technik auszuführen. Sollen große Glasflächen, transparente Absturzsicherungen etc. geplant sind, ist ein mit dem Grün- und Umweltamt einvernehmlich abgestimmtes Maßnahmenkonzept zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas vorzulegen.

5.3 Aussenbeleuchtung

Zur Minderung von beleuchtungsbedingten Lockeffekten und Totalverlusten bei den lokalen Entomofauna (Gesamtheit aller Insektenarten einer Region) sind für die Beleuchtung außerhalb von Gebäuden ausschließlich warmweiß gebotete LED-Lampen (Farbtemperatur max. 3.000 K, Abstrahlwinkel von max. 70° zur Vertikalen) mit geschlossener, nur zum Boden abstrahlenden Licht und mit geschlossenen Leuchtgehäusen (Leuchtdioxyden). Die Beleuchtungsstärke und -dauer ist auf das fachtechnisch gebotene Mindestmaß zu reduzieren.

5.4 Nistilfen

Als Bestand stützende Maßnahme wird empfohlen, an den Gebäuden Nistilfen für Gebäudebrüter (Vögel/ Fledermäuse) vorzusehen. Nähere Auskünfte erteilt das Grün- und Umweltamt der Stadt Mainz.

6. Pflanzenvorschlagsliste für Begrünungsmaßnahmen auf den Grundstücken

Großkronige Bäume/ Bäume 1. Ordnung

Aesculus hippocastanum	Gewöhnliche Rosskastanie
Fraxinus excelsior in Sorten	Gemeine Esche
Quercus cerris	Zerr-Eiche
Quercus robur in Sorten	Stiel-Eiche
Tilia cordata in Sorten	Winterlinde
Ulmus-Hybriden in Sorten	Ulme, z.B. „Rebona"

Klein- bis mittelkronige Bäume/ Bäume 2.- und 3. Ordnung

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer monspessulanum	Burgen-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus laevigata „Paul's Scarlet"	Rot-Dorn
Crataegus monogyna	Weißdorn
Juglans regia	Walnuss